

<b>Band / Register</b> Bd. I Reg. 5.6	<b>Ausgabedatum</b> 6. Dezember 2001
<b>Stand</b> 1. Januar 2015	<b>Gültig ab</b> 2001

MERKBLATT

**Einkauf von Beitragsjahren Säule 2**

**Inhalt**

1.	Einleitung / Gegenstand.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.1	Kantonale Steuern .....	4
2.2	Direkte Bundessteuer .....	4
2.3	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).....	4
3.	Grundsätze der beruflichen Vorsorge .....	6
3.1	Angemessenheit .....	6
3.2	Kollektivität.....	6
3.3	Gleichbehandlung .....	7
3.4	Planmässigkeit.....	8
3.5	Versicherungsprinzip .....	8
4.	Vorzeitiger Altersrücktritt.....	8
5.	Stufenweiser Altersrücktritt .....	10
6.	Aufgeschobener Altersrücktritt .....	11
7.	Einkauf zur Schliessung von Beitragslücken.....	11
7.1	Einkaufsberechnung .....	11
7.2	Bestätigung der effektiv benötigten Einkaufssumme .....	12
8.	Kapitalbezug nach Einkauf.....	13
8.1	Rechtsprechung des Bundesgerichts .....	13
8.2	Steuerliche Auswirkungen auf die Praxis.....	14
8.3	Steuerfolgen bei Verletzung der Sperrfrist .....	14
9.	Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentumsförderung.....	15

**Einkauf von Beitragsjahren Säule 2**

---

10.	Wiedereinkauf nach Scheidung.....	15
11.	Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen.....	15
11.1	Versicherbarer Lohn von unselbstständig Erwerbenden .....	15
11.2	Versicherbares Einkommen von selbstständig Erwerbenden.....	16
11.3	Begrenzung der versicherbaren Einkünfte .....	16

## 1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkaufsbeiträgen an die berufliche Vorsorge Säule 2. Im Rahmen der Revision des BVG<sup>1</sup> (1. BVG-Revision) hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 10. Juni 2005 die ursprünglich in der steuerrechtlichen Praxis entwickelten Grundsätze der beruflichen Vorsorge präzisiert. Diese Grundsätze bildeten bisher die wesentliche Grundlage, um Reglemente von Vorsorgeeinrichtungen aus steuerlicher Sicht zu beurteilen.

Mit Inkrafttreten des 3. Pakets am 1. Januar 2006 wurden die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze einzuhalten. Die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge gehört auch zum Prüfungsbereich der BVG-Aufsichtsbehörden. Die Prüfungsaufgaben der Experten für die berufliche Vorsorge sowie der BVG-Aufsichtsbehörden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sind konkretisiert worden mit dem Ziel, dass sich die Steuerbehörden auf diese Vorarbeiten abstützen können und für die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen sowie für die Beurteilung der Beiträge auf eine eigene Reglementsprüfung verzichten können.

Bei Zweifeln an der Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den Vorschriften der BVV 2 bzw. des BVG nehmen die Steuerbehörden Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden, um sich bestätigen zu lassen, dass die Prüfung der steuerlich relevanten Punkte durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen wurde. Bei Verletzung der Vorgaben der BVV 2 werden die Aufsichtsbehörden bei den Vorsorgeeinrichtungen vorstellig.

Die Steuerbehörden prüfen weiterhin – in der Regel stichprobenweise –, ob die im Einzelfall geleisteten Beiträge oder die ausgerichteten Leistungen mit den reglementarischen Vorgaben übereinstimmen. Dazu können sie auch die Einreichung von Reglementen verlangen. Die Steuerbehörden können ausserdem überprüfen, ob die Bestimmungen zum Einkauf gemäss Art. 79b BVG eingehalten worden sind.

Unberührt von dieser Aufgabenteilung bleibt die Prüfung von allfälligen verdeckten Gewinnausschüttungen bei personenbezogenen Gesellschaften. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage des Vorsorgerechts, sondern um die Frage, ob die Gestaltung dem unternehmenssteuerrechtlichen Grundsatz des Drittvergleichs standhält (vgl. dazu *Vorsorge und Steuern*, Hrsg. Schweiz. Steuerkonferenz [SSK], Anwendungsfall A.2.2.3, Cosmos Verlag AG, Muri/Bern).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Kantonale Steuern

§ 40 StG

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

### 2.2 Direkte Bundessteuer

Art. 33 DBG

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

Art. 205 DBG

Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

### 2.3 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 79b BVG

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

<sup>3</sup> Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

<sup>4</sup> Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG<sup>2</sup>.

*Art. 60a BVV 2 (Art. 79b BVG)*

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden, wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 1g).

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinsten Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BVV 3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

<sup>3</sup> Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in die Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

*Art. 60b BVV 2 (Art. 79b Abs. 2 BVG)*

<sup>1</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

<sup>2</sup> Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Absatz 1 erster Satz nicht, sofern:

- a) diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
- b) die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
- c) die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993

### **3. Grundsätze der beruflichen Vorsorge**

#### **3.1 Angemessenheit**

Die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sollen der versicherten Person zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Nach allgemeiner Auffassung ist dies der Fall, wenn die BVG- und AHV/IV-Leistungen zusammen mindestens 60 % des letzten Lohns oder des letzten AHV-beitragspflichtigen Einkommens erreichen. Das Prinzip der Angemessenheit wird in Bezug auf die Altersleistungen definiert und soll eine Überversicherung verhindern.

Die Angemessenheit ist gemäss Art. 1 Abs. 2 BVV 2 dann eingehalten, wenn

- die reglementarischen Leistungen 70 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung nicht überschreiten, oder
- die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 % aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne bzw. des AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr nicht übersteigen.

Beide Berechnungsarten führen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Im Weiteren ist bei Löhnen, welche über dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG liegen (2015 = 84'600 Franken) die Angemessenheit dann gewahrt, wenn die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV/IV zusammen nicht mehr als 85 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen (Art. 1 Abs. 3 BVV 2).

Das Prinzip der Angemessenheit bezieht sich auf die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person (Art. 1a BVV 2).

Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche Einkäufe zur Ausfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts zulassen, sind die Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten wird (Art. 1b BVV 2).

#### **3.2 Kollektivität**

Die Vorsorgeeinrichtung kann für verschiedene Kategorien von Versichertenkollektiven unterschiedliche Leistungspläne anbieten (Art. 1c Abs. 1 BVV 2), ohne dass der Grundsatz der Kollektivität verletzt ist. Die reglementarischen Bestimmungen müssen die Kriterien, nach denen die Kollektive gebildet werden, jedoch klar definieren. Die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv muss sich nach objektiven Kriterien richten

(zum Beispiel Anzahl Dienstjahre, Funktion, hierarchische Stellung, Alter oder Lohnhöhe). Die Kollektivität ist auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist (virtuelle Kollektivität; Art. 1c Abs. 2 BVV 2). Die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Personen muss indessen realistisch sein. Eine nur für eine einzelne Person massgeschneiderte Lösung ist nach wie vor unzulässig.

Selbstständig Erwerbende können im Gegensatz zu Arbeitnehmenden individuell entscheiden, ob sie sich in der Säule 2 versichern wollen. Sie können wählen, ob sie sich zusammen mit ihrem Personal oder in der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbands versichern wollen. Darüber hinaus können sie auch exklusiv ihre Vorsorge im überobligatorischen Bereich machen, ohne das BVG-Obligatorium versichern zu müssen. Im Vergleich zu Arbeitnehmenden sind die selbstständig Erwerbenden somit freier in der Gestaltung ihrer Vorsorge. Aus diesem Grund wurde in Art. 1c Abs. 2 (2. Satz) BVV 2 ausdrücklich festgehalten, dass die virtuelle Kollektivität für die freiwillige Versicherung von selbstständig Erwerbenden nicht gilt.

Innerhalb eines Kollektivs darf eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 1d Abs. 1 BVV 2 für die Versicherten jedes Kollektivs bis zu 3 Vorsorgepläne anbieten. Dies bedeutet, dass in einer Vorsorgeeinrichtung einerseits eine Aufteilung der Versicherten in verschiedene Gruppen (Kollektive) erfolgen kann, und andererseits innerhalb dieser Kollektive maximal 3 verschiedene Vorsorgepläne angeboten werden können. Dies bedeutet eine gewisse Flexibilisierung des Grundsatzes der Kollektivität. Durch die Rahmenbedingungen, dass die Summe der Beiträge in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Summe der Beiträge des Vorsorgeplans mit den höchsten Beitragsanteilen betragen muss und dass der Beitragssatz des Arbeitgebers in jedem Plan gleich hoch sein muss, sollen allzu grosse Unterschiede vermieden und die Kollektivität gewährleistet werden.

### 3.3 Gleichbehandlung

Das Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 1f BVV 2) ergibt sich aus Art. 8 BV<sup>3</sup>. Das Gleichbehandlungsgebot erfordert, dass alle Versicherten, die im selben Kollektiv und nach demselben Plan versichert sind, nach den gleichen Bedingungen dieses Plans behandelt werden müssen. Das Gleichbehandlungsprinzip verbietet es nicht, unterschiedliche Vorsorgepläne für das Kader, das obere Kader und das Direktorium vorzusehen. Demgegenüber ist es unzulässig, eine massgeschneiderte Versicherung mit sehr hohen Leistungen für einen einzigen Kaderangestellten vorzusehen, während die anderen Kaderangestellten derselben Hierarchiestufe ohne objektive Gründe tiefere Leistungen erhalten.

---

<sup>3</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

### 3.4 Planmässigkeit

Der Grundsatz der Planmässigkeit (Art. 1g BVV 2) schliesst die Ausrichtung von Leistungen, die nicht im Reglement vorgesehen sind, aus. Im Reglement sind die verschiedenen Leistungen, die Art ihrer Finanzierung sowie das Leistungsziel für die Versicherten nachvollziehbar festzulegen.

### 3.5 Versicherungsprinzip

Die Risiken Tod und Invalidität müssen abgesichert sein, um im Vorsorgefall die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Aus diesem Grund wollte der Gesetzgeber das Versicherungsprinzip ausdrücklich im Gesetz verankert haben.

Gemäss Art. 1h Abs. 1 BVV 2 ist das Versicherungsprinzip eingehalten, wenn mindestens 6 % aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. Massgebend für die Berechnung des Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung.

Bei Vorsorgeeinrichtungen, bei denen mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, wird geprüft, ob für die Gesamtheit der Vorsorge, die für die Arbeitnehmenden eines Arbeitgebers geführt wird, der Mindestanteil von 6 % erreicht ist. Wenn innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung, bei der nur ein Arbeitgeber angeschlossen ist, mehrere Vorsorgepläne bestehen, kann eine globale Prüfung über alle Pläne gemeinsam gemacht werden. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, beispielsweise für die Kaderangestellten im überobligatorischen Bereich einen reinen Sparplan anzubieten, wenn global über alle Pläne mindestens 6 % aller Beiträge der Risikoabdeckung dienen.

## 4. Vorzeitiger Altersrücktritt

Auf Grund von Art. 1i Abs. 1 BVV 2 können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Dieses Mindestalter gilt sowohl für das ordentliche reglementarische Rentenalter als auch für die frühestmögliche vorzeitige Pensionierung.

Frühere Altersrücktritte sind gemäss Art. 1i Abs. 2 BVV 2 möglich bei betrieblichen Restrukturierungen oder bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die versicherte Person über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen darf, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen (Art. 1b BVV 2).



Bei reglementarisch vorgesehenen vorzeitigen Altersrücktritten ist insbesondere zu beachten, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in einem Zeitpunkt, in welchem ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen besteht, die Vorsorgeleistungen sowohl vorsorgerechtlich wie auch steuerrechtlich als Altersleistungen und nicht als Freizügigkeitsleistungen gelten. Eine Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto ist daher nicht zulässig (BGE 120 V 306; BGE vom 23.5.2003, B 86/02; BGE vom 5.8.2003, B 38/02).

Auf den 1. Januar 2010 wurde das Freizügigkeitsgesetz (FZG) wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 FZG*

*1<sup>bis</sup> Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend.*

*<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.*

Sofern bei einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Nachweis erbracht wird, dass weiterhin eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird – sei dies durch den Antritt einer neuen Stelle oder durch eine Anmeldung. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Bei der Arbeitslosenkasse – kann eine Überweisung als Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein bzw. zwei Freizügigkeitskonten veranlasst werden. Die Prüfung, ob weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, obliegt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Nach Ansicht des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) setzt die Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> FZG voraus, dass der Umfang der bisherigen und jener der neuen Erwerbstätigkeit in keinem groben Missverhältnis zueinander stehen. Würde bereits ein gegenüber der früheren Tätigkeit sehr geringfügiges Arbeitspensum ausreichen, damit die versicherte Person anstelle der Altersrente die Austrittsleistung wählen kann, würde ein gewisses Missbrauchspotenzial bestehen. So ist das BSV der Auffassung, dass zum Beispiel bei einer Reduktion des Pensums von 80–100 % auf weniger als 20 % die Gefahr eines solchen Missbrauchs besteht (BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 115 vom 24. November 2009).

## 5. Stufenweiser Altersrücktritt

Eine Pensionierung in mehreren Schritten ist im BVG nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird sie jedoch zugelassen. Aus steuerlicher Sicht müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Massgebliche dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrads;
- Entsprechende Reduktion des Lohns und des versicherten Verdienstes;
- Bezug der Altersleistungen im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrads.

Die Teilpensionierung und deren Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein. Bei Teilpensionierung mit Teilkapitalbezügen in kurzen zeitlichen Abständen stellt sich die Frage, inwieweit die stufenweise Pensionierung allein oder ganz überwiegend aus rein steuerlichen Motiven (Steuervorteil durch Splittung des Kapitals mit Progressionsbrechung) begründet ist. Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, werden aus steuerlicher Sicht als missbräuchlich betrachtet. Gemäss Praxis gelten insgesamt zwei Kapitalbezüge noch als unbedenklich (Vorsorge und Steuern, Hrsg. SSK, Anwendungsfall A.1.3.8).

Auf den 1. Januar 2011 ist eine neue Bestimmung im BVG in Kraft getreten:

### *Art. 33a BVG*

<sup>1</sup> *Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.*

<sup>2</sup> *Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgen.*

<sup>3</sup> *Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.*

Sowohl die ordentlichen Beiträge wie auch allfällige Einkäufe werden auf der Basis des bisherigen versicherten Verdienstes berechnet und sind für den ohne entsprechende Erwerbstätigkeit weiterversicherten Teil in der Regel von den Arbeitnehmenden zu tragen. Die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes schliesst einen Teilbezug der Altersleistung wegen Teilpensionierung aus.

## 6. Aufgeschobener Altersrücktritt

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG entsteht der Anspruch auf Altersleistungen mit dem Erreichen des AHV-Alters. Der Aufbau der Altersvorsorge ist grundsätzlich auf dieses gesetzliche Terminalalter ausgelegt. Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14 BVG) entsprechend anzupassen.

Da ältere Arbeitnehmende häufig über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiter erwerbstätig bleiben, wurde auf den 1. Januar 2011 folgende neue Bestimmung in das BVG aufgenommen:

### *Art. 33b BVG*

*Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.*

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit können nebst den ordentlichen Beiträgen auch über das AHV-Alter hinaus Einkäufe von Beitragsjahren geleistet werden. Solche Einkäufe sind indessen nur dann zulässig, wenn bezogen auf das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter noch Deckungslücken bestehen.

Zu beachten ist, dass ein Bezug der Altersleistungen aus der Säule 2a und eine alleinige Fortführung der Säule 2b bei Weiterarbeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus nicht zulässig ist (BGE vom 11.2.2010, 2C\_782/2009).

## 7. Einkauf zur Schliessung von Beitragslücken

### 7.1 Einkaufsberechnung

Einkäufe dienen der Schliessung von Lücken in der beruflichen Vorsorge. Darunter fallen alle von der versicherten Person freiwillig geleistete Beiträge, allfällige Eintrittsleistungen des Arbeitgebers gemäss Art. 7 Abs. 1 FZG sowie Beitragsleistungen zum Ausgleich eines vorzeitigen Altersrücktritts. Der Einkauf muss reglementarisch geregelt sein. Für die Berechnung müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden, wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 60a Abs. 1 BVV 2). Die Grundsätze der Angemessenheit und Planmässigkeit sind zu beachten.

Selbstständig Erwerbende, die keiner Säule 2 angehören, haben die Möglichkeit, 20 % ihres Erwerbseinkommens, maximal 33'840 Franken (Stand 2015), in die Säule 3a einzuzahlen. Die Säule 3a stellt für diesen Personenkreis in einem gewissen

Umfang einen Ersatz für die Säule 2 dar. Bei einem Versicherungsanschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der Säule 2 soll ihnen derjenige Teil des Guthabens der Säule 3a an die Einkaufssumme angerechnet werden, der über die Summe hinausgeht, die hätte gebildet werden können, wenn sie stets einer Säule 2 angehört hätten. Ohne diese Anrechnung würde ihre Vorsorge im Vergleich zu Personen, die immer in der Säule 2 versichert waren, unangemessen hoch. Im Interesse einer administrativ einfach zu handhabenden Lösung hat das Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] eine Tabelle erstellt, die für jeden Jahrgang den nicht anzurechnenden Betrag festhält. Dieser Betrag basiert auf den möglichen Höchstabzügen der entsprechenden Jahre für Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung Säule 2 angehören und dem BVG-Mindestzins (Art. 60a Abs. 2 BVV 2). Dabei ist nicht massgebend, ab welchem Zeitpunkt die versicherte Person tatsächlich eine Säule 3a geöfnet hat.

Die **aktuelle Tabelle** wird jährlich vom BSV in den "Mitteilungen über die berufliche Vorsorge" publiziert. Sie kann eingesehen werden unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch).

Art. 60a Abs. 3 BVV 2 schliesslich hält fest, dass sich der Höchstbetrag der möglichen Einkaufssumme um den Betrag von bestehenden Freizügigkeitsguthaben, welche nicht in die Vorsorgeeinrichtung übertragen werden mussten, verringert.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarischen versicherten Lohns nicht übersteigen (Art. 60b Abs. 1 BVV 2). Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen möglich. Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung direkt übertragen, so gilt für den übertragenen Betrag diese Einkaufslimite in den ersten 5 Jahren nicht. Die übertragene Leistung kann konsequenterweise nicht als Einkauf vom Einkommen in Abzug gebracht werden (Art. 60b Abs. 2 BVV 2). Für weitere Einkäufe ist die Einkaufslimite indessen auch in einem solchen Fall zu beachten.

## **7.2 Bestätigung der effektiv benötigten Einkaufssumme**

Die reglementarisch benötigte Einkaufssumme wird durch die Vorsorgeeinrichtung ermittelt. Sie kann daher nur von ihr bestätigt werden. Die zur Verfügung stehenden Vorsorgemittel (Freizügigkeitsleistung, Freizügigkeitskonten, "grosse" Säule 3a) sind letztlich nur der versicherten Person bekannt. Es ist jedoch die Pflicht der Vorsorgeeinrichtung, die erforderlichen Angaben für die Berechnung der benötigten Einkaufssumme in Erfahrung zu bringen. In der Regel kann daher auf eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung abgestellt werden. Eine Bescheinigung des Pensionskassenexperten wird nur in Ausnahmefällen bei komplexen Einkaufsberechnungen verlangt.

Im Einzelfall kann geprüft werden – in der Regel stichprobenweise –, ob Einkäufe oder ausgerichtete Leistungen mit den reglementarischen Vorgaben übereinstim-

men. Dazu können auch Reglemente einverlangt werden. Ausserdem kann geprüft werden, ob die Bestimmungen von Art. 79b BVG eingehalten wurden.

## 8. Kapitalbezug nach Einkauf

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Zu dieser Gesetzesnorm hat der Bundesrat keine Ausführungsbestimmungen in der BVV 2 erlassen, obwohl sich diesbezüglich erhebliche Auslegungsfragen stellten.

Mit dem Ausschluss des Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die berufliche Vorsorge zum Zwecke der Steueroptimierung zu einem Kontokorrent umfunktioniert wird. Der Steuervorteil, welcher dadurch erzielt werden kann, dass die Einkaufsbeiträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, während der nachfolgende Kapitalbezug separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Satz besteuert wird, ist beachtlich und lässt sich in solchen Fällen nicht mit vorsorgerechtlichen Überlegungen rechtfertigen.

### 8.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat sich zur Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG in einem Grundsatzzurteil geäussert (BGE vom 12.3.2010, 2C\_658/2009).

Das Bundesgericht hält vorab fest, dass die Stellungnahmen des BSV für die steuerrechtliche Beurteilung weder direkt massgeblich noch verbindlich seien (Erw. 3.2.2). Die in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88 vom 28.11.2005 geäusserte Auffassung des BSV, wonach von der dreijährigen Kapitalbezugssperre ausschliesslich die in diesem Zeitraum geleisteten Einkäufe inkl. Zins betroffen seien, erweist sich steuerlich daher als nicht massgeblich.

Weiter hält das Bundesgericht fest, dass sich aus der Entstehungsgeschichte, aus dem Wortlaut und der Systematik ergebe, dass in Art. 79b Abs. 3 BVG die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerumgehung im Sinne einer einheitlichen und verbindlichen Gesetzesregelung übernommen und konkretisiert worden sei. Mit einem Einkauf solle der Vorsorge-schutz verbessert werden. Dieser Effekt sei insbesondere dann gegeben, wenn der Einkauf zu höheren Rentenleistungen führe. Das Hin und Her könne nicht als sachgerechte Verbesserung des Versicherungsschutzes gelten, sondern müsse als vorübergehende und steuerlich motivierte Geldverschiebung erscheinen. Dagegen wende sich Art. 79b Abs. 3 BVG einheitlich und verbindlich, indem die Abzugsberechtigung immer dann zu verweigern sei, wenn innerhalb der Sperrfrist eine Kapitalauszahlung erfolge (Erw. 3.3.2).

## 8.2 Steuerliche Auswirkungen auf die Praxis

Für die steuerliche Praxis hat dieser Entscheid folgende Auswirkungen:

- Die Abzugsberechtigung von Einzahlungen ist immer dann zu verweigern, wenn innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt.
- Grundlage für die Verweigerung des Abzugs für Einkäufe ist nicht mehr die Steuerumgehung, sondern Art. 79b Abs. 3 BVG unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Die Steuerbehörden müssen das Vorliegen einer Steuerumgehung nicht nachweisen.
- Eine Aufrechnung ist grundsätzlich auch dann vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Einkaufs ein Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nicht voraussehbar war. Davon ausgenommen ist der Eintritt der unvorhersehbaren versicherten Ereignisse Tod oder Invalidität.

Zur Frage, ob für die Einhaltung der Dreijahresfrist bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, hat sich das Bundesgericht nicht geäußert. Wenn jedoch nur der steuerliche Aspekt zu beurteilen ist, wie das Bundesgericht ausführt, liegt eine Gesamtbetrachtung nahe. Für die steuerlichen Auswirkungen spielt es keine Rolle, ob der Einkauf und der Kapitalbezug in oder aus demselben Vorsorgeplan bzw. derselben Vorsorgeeinrichtung erfolgen oder nicht.

## 8.3 Steuerfolgen bei Verletzung der Sperrfrist

Da im Zeitpunkt der Leistung eines Einkaufs von Beitragsjahren in der Regel noch nicht ersichtlich ist oder feststeht, dass in den kommenden drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgen wird, ist der Einkauf im Jahr der Einzahlung mit dem Vorbehalt zu gewähren, dass bei einer allfälligen Verletzung der Sperrfrist durch einen Kapitalbezug die Veranlagung, in welcher der Einkauf zum Abzug zugelassen wurde, nachträglich im Sinne eines vereinfachten Nachsteuerverfahrens korrigiert wird (nachträgliche Streichung des Abzugs). Konsequenterweise wird bei der Veranlagung des Kapitalbezugs der nachträglich in der ordentlichen Steuererklärung nicht zum Abzug zugelassene Einkaufsbetrag in Abzug gebracht.

### Beispiel

- Einkauf von Beitragsjahren im Jahr 2011	Fr. 50'000.–
- Kapitalbezug infolge Pensionierung im Jahr 2013	Fr. 350'000.–

Steuerliche Folgen:

- a) in einem vereinfachten Nachsteuerverfahren (Korrektur) wird der in der Steuerperiode 2011 gewährte Einkaufsbetrag nachträglich gestrichen und das steuerbare Einkommen somit um 50'000 Franken erhöht.
- b) Bei der Veranlagung der Jahressteuer zum Vorsorgetarif im Jahr 2013 wird nur ein Betrag von 300'000 Franken (350'000 – 50'000 Franken) besteuert.

## **9. Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentumsförderung**

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.

Im Gesetz ist zu dieser Bestimmung keine Übergangsregelung vorgesehen. Eine solche ist indessen auch nicht notwendig. Die Bestimmung bezieht sich auf Einkäufe nach dem 1. Januar 2006. Dabei spielt es keine Rolle, ob Vorbezüge vor oder nach dem 1. Januar 2006 erfolgten. Die neue Regelung ist mithin bei einem geplanten Einkauf im Jahr 2006 auch anwendbar, wenn ein Vorbezug beispielsweise im Jahr 1996 erfolgte.

Gemäss Art. 60d BVV 2 kann das Reglement in den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG (bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen) nicht mehr zulässig ist, freiwillige Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

Die dreijährige Kapitalbezugssperre nach einem Einkauf von Beitragsjahren gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG (siehe vorne, Ziffer 8) gilt auch in Bezug auf einen nachfolgenden Vorbezug für Wohneigentumsförderung.

## **10. Wiedereinkauf nach Scheidung**

Art. 79b Abs. 4 BVG hält ausdrücklich fest, dass Wiedereinkäufe nach der Scheidung von den Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG ausgenommen sind. Somit sind Einkäufe von Scheidungslücken grundsätzlich von der 3-jährigen Kapitalbezugssperre ausgenommen. Eine Würdigung unter dem Aspekt der Steuerumgebung könnte allenfalls dann erfolgen, wenn der Wiedereinkauf nicht unmittelbar nach der Scheidung, sondern zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt – z. B. kurz vor der Pensionierung mit anschliessendem Kapitalbezug bei der Pensionierung – erfolgen würde.

Sofern sowohl eine Scheidungslücke wie auch eine vor der Scheidung bereits bestehende Deckungslücke ausgewiesen sind, ist vorerst die Scheidungslücke wieder aufzufüllen, bevor Einkäufe von bereits vor der Scheidung bestehenden Deckungslücken steuerlich zum Abzug zugelassen werden.

## **11. Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen**

### **11.1 Versicherbarer Lohn von unselbstständig Erwerbenden**

Nach Art. 1 Abs. 2 BVG darf der versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im AHV-Gesetz umschrieben. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG umfasst der mass-

gebende Lohn auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts darstellen. Infolgedessen umfasst der nach BVG versicherbare Lohn insbesondere auch Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Formen von Gehaltsnebenleistungen.

### **11.2 Versicherbares Einkommen von selbstständig Erwerbenden**

Nach Art. 1 Abs. 2 BVG darf das versicherbare Einkommen von selbstständig Erwerbenden das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das massgebende Einkommen berechnet sich auf Grund von Art. 9 AHVG und Art. 17 ff. AHVV unter Berücksichtigung der AHV-rechtlichen Korrekturen. Naturgemäss unterliegt das Einkommen von selbstständig Erwerbenden teilweise erheblichen jährlichen Schwankungen. Hinzu kommt, dass das massgebende AHV-beitragspflichtige Einkommen erst nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung der AHV-Behörden feststeht. Diese stützt sich auf die rechtskräftige Steuerveranlagung. Mithin kann die Steuerbehörde bei buchstabengetreuer Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 BVG die Einhaltung der Begrenzung des versicherbaren Einkommens im Veranlagungsverfahren nicht abschliessend feststellen, da das massgebende Einkommen erst in einem nachgelagerten Verfahren rechtskräftig festgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Festsetzung des versicherbaren Einkommens von selbstständig Erwerbenden auf den durchschnittlichen Verdienst während eines repräsentativen Zeitraums von 3 – 5 vorangehenden Jahre abzustellen. Die Legitimation für diesen pragmatischen Lösungsansatz ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 BVV 2, welcher vorsieht, dass bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, die koordinierten Löhne abweichend vom massgebenden Lohn der AHV auf Grund von Durchschnittslöhnen festgelegt werden können.

### **11.3 Begrenzung der versicherbaren Einkünfte**

Gemäss Art. 79c BVG ist der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn der Arbeitnehmenden oder das versicherbare Einkommen der selbstständig Erwerbenden auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Stand 2015: 84'600 Franken x 10 = maximal versicherbares Einkommen, 846'000 Franken) begrenzt.

Die Begrenzung betrifft sämtliche Vorsorgeverhältnisse der versicherten Person. Bei mehreren Vorsorgeverhältnissen der gleichen Person besteht die Gefahr, dass die Höchstlimite überschritten wird, ohne dass dies die einzelnen Vorsorgeträger selber feststellen können. Den betreffenden Versicherten obliegt daher die Pflicht, über die bei anderen Einrichtungen versicherten Einkünfte zu informieren (Art. 60c Abs. 2 BVV 2). Wenn jemand bei einer Einrichtung das Obligatorium versichert hat und bei



einer (oder mehreren) anderen Einrichtungen den überobligatorischen Teil, muss die Kürzung ausschliesslich auf dem überobligatorischen Teil erfolgen. Für Versicherte, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt bei bereits bestehenden Vorsorgeverhältnissen die Begrenzung des versicherbaren Lohns oder des versicherbaren Einkommens für die Risiken Tod und Invalidität nach Art. 79c BVG nicht. Das Alterssparen untersteht jedoch auch bei diesen Versicherten der neuen Begrenzung.